



Statuten
SFS Sparte Tischtennis
Regionalverband Basel

Fassung vom 13.02.2011
Änderungen vom 01.07.2015

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck der Sparte

- 1.1. Name und Sitz
- 1.2. Zweck

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliedschaft
- 2.2 Aktivsektion
- 2.3 Passivsektion
- 2.4. Ehren- und Freimitglied

3. Aufnahme

4. Austritt

5. Sanktionen

6. Organisation

- 6.1 Organe
- 6.2 Die Delegiertenversammlung
- 6.3 Der Spartenvorstand
- 6.4 Die Revisoren

7. Finanzen

8. Weitere Bestimmungen

9. Schlussbestimmungen

Glossar:

RV
SFS
TT

Regional-Verband
Schweizer Firmensportverband
Tischtennis

1. Name, Sitz und Zweck der Sparte

1.1 Name und Sitz:

Unter dem Namen "SFS Sparte Tischtennis Regionalverband Basel" besteht seit 1941, mit Sitz in Basel, eine Sparte, die dem Schweizerischen Firmensportverband Region Basel (in der Folge "SFS RV Basel" genannt) unterstellt ist.

1.2 Zweck:

- Enger Zusammenschluss und Vertretung der Interessen der dieser Sparte angeschlossenen Sektionen.
- Förderung des Tischtennis-Sportes im Sinne des reinen Amateurgedankens.
- Schaffung von Spielgelegenheiten durch Meisterschafts- und Freundschaftsspiele, Turniere usw.
- Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens unter den Sektionen und ihren Mitgliedern.
- Durchführung von Kursen (z.B. Spielerkurse usw.)

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jede Firmensport Sektion werden, die den einschlägigen Bestimmungen der RV-Statuten des SFS RV Basel genügt.

Das Mitglied anerkennt die Statuten und Reglemente und bezahlt die festgesetzten Beiträge.

Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

2.2 Aktivsektion:

Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb der Sparte Tischtennis.

Die Aktivsektion ist an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

2.3 Passivsektion:

Passivsektionen können sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen.

Sie haben an der Delegiertenversammlung das Stimmrecht.

Sie bezahlen 50% des von der Delegiertenversammlung für Aktivsektionen bestimmten Beitrages.

2.4 Ehren- und Freimitglied:

Deren Ernennung erfolgt auf Antrag des Regional-Vorstandes durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SFS RV Basel. Sie können durch den Spartenvorstand dem Regional-Vorstand vorgeschlagen werden.

3. Aufnahme

3.1 Wünscht eine Sektion als Mitglied in die Sparte Tischtennis aufgenommen zu werden, hat sie ein schriftliches Gesuch an den Spartenvorstand zu richten.

3.2 Der Spartenvorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt das Ergebnis dem Gesuchsteller umgehend mit.

3.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis entscheidet über die Aufnahme einer Sektion mit einfachem Mehr.

3.4 Neue Mitglieder erhalten bei der Aufnahme gegen Bezahlung der Einschreibgebühr eine Sammlung der Statuten und Reglemente.

3.5 Für die Aufnahme als Aktivsektion gelten folgende, zusätzliche Bestimmungen:

3.5.1 Unmittelbar vor der Bewerbung um die Aktivmitgliedschaft muss die betreffende Sektion während einer ganzen Saison am aktiven Spielbetrieb der Sparte Tischtennis teilgenommen oder als Passivmitglied dem Verband angehört haben.

3.5.2 Jeder Verein, der noch nicht als Aktiv- oder Passiv-Mitglied dem SFS RV Basel angehört, muss bis spätestens Ende April ein Aufnahmegesuch gemäss den Statuten des Regional-Verbandes einreichen. Dieses Gesuch gilt gleichzeitig als Aufnahmegesuch für die Aktivmitgliedschaft bei der Sparte Tischtennis.

3.5.3 Neugebildete TT-Sektionen von Aktiv- oder Passivmitgliedern des SFS RV Basel werden nach Absolvierung einer aktiven Spielsaison (Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft und am Cup-Wettbewerb, sowie Turnieren) an der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis als Aktivsektionen aufgenommen. Sie haben mindestens 2 Wochen vor dieser Delegiertenversammlung ein entsprechendes Begehren einzureichen.

3.5.4 Wird die Mitgliedschaft einer an der ordentlichen Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis aufgenommenen Aktivsektion, deren Verein noch nicht Mitglied des SFS ist, durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SFS RV Basel nicht bestätigt, fällt diese Sektion automatisch in die Gastmitgliedschaft zurück.

3.6 Nur Aktivsektionen können zu Passivsektionen übertreten.

4. Austritt

- 4.1 Austritte können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Vor Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- 4.2 Tritt eine Sektion aus dem RV Basel des SFS aus, erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Sparte Tischtennis.
- 4.3 Aktiv- oder Passiv-Sektionen, die aus der Sparte Tischtennis des SFS RV Basel austreten wollen, ohne auf die Mitgliedschaft beim SFS RV Basel zu verzichten, haben dem Spartenvorstand zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung ein Austrittsgesuch zuzustellen.

5. Sanktionen

- 5.1 Eine oder mehrere Sanktionen müssen gegen Spieler, Mannschaften, Sektionen und deren Funktionäre, die der Sparte Tischtennis des SFS RV Basel angehören, verhängt werden, wenn sie
- die Interessen oder Reglemente sowie Beschlüsse der Organe der Sparte Tischtennis, des RV Basel und des SFS missachten
 - die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen
 - durch unkorrekte Handlungen gegen den Firmensportgedanken verstossen, das Ansehen der Sparte Tischtennis oder des RV Basel und des SFS schädigen.
- 5.2 Als Sanktionen, die der Schwere des Vergehens anzupassen sind, gelten folgende disziplinarische Massnahmen:
- Bussen
 - W.O. - Niederlagen
 - Verweis
 - Suspendierung
 - Boykott
 - Ausschluss.
- 5.3 Für die Verhängung dieser Sanktionen ist der Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen der Reglemente und Statuten zuständig.
- Ausgenommen davon sind der Boykott und Ausschluss von ganzen Sektionen aus der Sparte Tischtennis. Diese können nur auf Antrag durch die ordentliche Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.
- Betreibt der betroffene Verein innerhalb des RV Basel nur diesen Sportzweig, muss der Ausschluss oder Boykott, um Gültigkeit zu erlangen, durch die ordentliche Delegiertenversammlung des RV Basel auf Antrag des Spartenvorstandes mit 2/3-Mehrheit sanktioniert werden.

6. Organisation

- 6.1 Die Organe der Sparte Tischtennis sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Spartenvorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 6.2 Die Delegiertenversammlung
- 6.2.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sparte Tischtennis. Sie wird vom Spartenvorstand einberufen.
- 6.2.2 An der Delegiertenversammlung muss jede Aktivsektion durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Nichtvertretung - auch entschuldigtes Fernbleiben - wird mit CHF 100.-- gebüsst. Die von den Sektionen abgeordneten Delegierten sind gehalten, den Verhandlungen von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.
- 6.2.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel nach Ablauf des Verbandsjahres (1. Juni bis 31. Mai) statt. Sie muss **spätestens Anfang Juli** des laufenden Jahres durchgeführt werden.*
- 6.2.4 Anträge müssen jeweils bis **spätestens zwei Wochen** dem Spartenvorstand schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) eingereicht werden.*
- 6.2.5 An der Delegiertenversammlung dürfen Änderungs- und Zusatzanträge gegen bereits gestellte Anträge vorgebracht werden.
- 6.2.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Beschluss einer ordentlichen Delegiertenversammlung oder des Spartenvorstandes einberufen werden. Ferner hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Verbandssektionen dies schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.
- 6.2.7 Die Delegiertenversammlung wird durch die Einladung des Spartenvorstandes an die Sektionen mindestens 14 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich (auch in elektronischer Form möglich) und unter Bekanntgabe der Traktanden und der vorliegenden Anträge einberufen.
- 6.2.8 Jede Aktiv- und Passiv-Sektion hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit in eigener Sache handelt.
- Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt, ausgenommen der Präsident und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter bei Stimmengleichheit zwecks Stichentscheid.
- 6.2.9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

* gemäss DV-Beschluss vom 01.07.2015

- 6.2.10 Für Sachgeschäfte und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Sparte Tischtennis, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, den Stichentscheid.
- 6.2.11 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ist notwendig für:
- Statutenänderungen
 - Auflösung der Sparte Tischtennis
 - Eintreten auf Wiedererwägungsgesuche, nicht schriftlich oder rechtzeitig eingereichte Anträge, Gegenanträge
 - Ausschluss und Boykott von Sektionen
 - Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste
- 6.2.12 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben bzw. befasst sich mit folgenden Geschäften:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 4. Mutationen
 5. Jahresbericht des Präsidenten
 6. Kassa- und Revisorenbericht
 7. Genehmigung der Jahresrechnung
 8. Wahl eines Tagespräsidenten
 9. Décharge-Erteilung an den Spartenvorstand
 10. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers und der weiteren Spartenvorstandsmitglieder
 11. Wahl der Rechnungsrevisoren
 12. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge
 13. Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und des Wettspielreglementes
 14. Behandlung von Anträgen des Spartenvorstandes und der Sektionen
 15. Diverses
- 6.2.13 Der Präsident des Spartenvorstandes oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Spartenvorstandes führt den Vorsitz. Der Tagespräsident leitet die Traktanden: Décharge-Erteilung an den Spartenvorstand; Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers und der weiteren Spartenvorstandsmitglieder sowie Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 6.3 Der Spartenvorstand:
- 6.3.1 Der Spartenvorstand ist ausführendes Organ. Er vertritt die Interessen der Sparte gegenüber den SFS Regionalverband Basel und nach aussen
- 6.3.2. Präsident, Vize-Präsident und Kassier des Spartenvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres je einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder des Spartenvorstandes werden in globo für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen werden einzeln durchgeführt.

6.3.3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) mindestens einem weiteren Mitglieder*

Der Spartenvorstand bezeichnet aus seinem Kreis einen technischen Leiter und ein für den Spielbetrieb verantwortliches Mitglied.

6.3.4 Der Spartenvorstand tagt in regelmässigen Abständen wie es die Geschäfte erfordern. Soweit zweckdienlich können weitere Personen beigezogen werden.

6.3.5 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Spartenvorstandsmitglieder erforderlich. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder vertreten nicht ihre Sektionen, sondern nur die Interessen der Sparte. In clubeigenen Angelegenheiten hat das betreffende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

6.3.6 Der Spartenvorstand nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- Führen der Sparte Tischtennis und Festlegen von kurz- und langfristigen Zielen zur Erfüllung des Spartenzweckes
- Sicherstellung des Informationsflusses zum SFS RV Basel und zu den Sektionen
- Unterstützung bei der Aufnahme neuer Sektionen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten und Sportreglemente des SFS und RV durch die Sektionen
- Treuhänderische Verwaltung der Finanzen der Sparte Tischtennis ausschliesslich im Sinne des Spartenzweckes, sowie laufende Kontrolle über die Einhaltung des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets
- Protokollführung an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen
- Periodische Anpassung und Aktualisierung der Homepage
- Mutationswesen der Sektionen
- Erledigung aller administrativer Aufgaben
- Durchführung von Turnieren und Spielerkursen
- Kontaktpflege zum SFS RV Basel und zu anderen Spartenvorständen (regional und national).

6.3.7 Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für die Sparte Tischtennis des SFS RV Basel durch die Unterschrift des Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

In finanziellen Angelegenheiten ist eine der Unterschriften durch den Kassier oder seinen Stellvertreter zu leisten.

Über das Postkonto verfügt der Kassier durch Einzelunterschrift.

- 6.4 Die Revisoren:
- 6.4.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Belege wählt die ordentliche Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer eines Verbandsjahres zwei Revisoren (1. und 2. Revisor) sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der 1. Revisor scheidet jeweils nach einem Jahr aus, der 2. Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach.
- 6.4.2 Die Revisoren haben zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

7. Finanzen

7.1 Kasse

Die Sparte Tischtennis führt durch den Kassier eine zentrale Kasse für sämtliche finanziellen Belange.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen der Sparte bestehen aus:

- a) Beiträgen von Aktiv- und Passivsektionen.
- b) Einschreibgebühren
- c) Mannschaftsgebühren
- d) Spielerlizenzen
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Freiwilligen Beiträgen
- g) Anderen Einnahmen

7.3 Jahresbeiträge

Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden jährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt.

Passivsektionen entrichten jeweils höchstens 50 % des Beitrages für Aktivsektionen.

7.4 Jahresbudget

Das bereinigte Budget ist der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 25% der budgetierten Jahresaufwendungen beschliessen.

7.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sparte TT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Sektionen bzw. deren Mitglieder sind für ihre sportlichen und spielerischen Aktivitäten selbst verantwortlich. Die Sparte TT SFS RV Basel lehnt für Unfälle der Sektionsmitglieder und/oder für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und/oder des Eigentums der Sektionsmitglieder jegliche Haftung ab. Die Sparte TT SFS RV Basel empfiehlt den Sektionsmitgliedern den Abschluss der entsprechenden Versicherungen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Juni - 31. Mai des darauffolgenden Jahres.
- 8.2 Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann als Vermittler der Regionalvorstand angerufen werden.
- 8.3 Der Spartenvorstand lädt zu allen Veranstaltungen den Regionalvorstand ein.
- 8.4 Bei Funktionsuntüchtigkeit des Vorstandes - d.h. wenn die Erledigung der laufenden Spartengeschäfte nicht mehr gewährleistet ist, oder wegen unseriöser Führung der Sparte - kann von einem Viertel des Vorstandes oder einem Viertel der Sektionen beim Regionalvorstand beantragt werden, dass der Regionalvorstand die Leitung der Sparte übernimmt.
- 8.5 Gegen Entscheide einzelner Vorstandsmitglieder kann von den Sektionen und Einzelpersonen Einspruch erhoben werden. Der Spartenvorstand amtiert gemäss den bestehenden Reglementen als Protestinstanz.
- In eigener Sache haben bei der Behandlung des Falles Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 8.6 Gegen Beschlüsse des Spartenvorstandes kann gemäss dem bestehenden Rekursreglement Einspruch erhoben werden.
- 8.7 Gegen den Entscheid der regionalen Rekurskommission kann zu Handen der Schweizerischen Rekurskommission des SFS weiter rekuriert werden. Die Stellungnahme dieser Instanz ist endgültig.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Auflösung der Sparte Tischtennis bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis.
Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Auflösung in Kraft.
Über das vorhandene Vermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 9.2 In Fällen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Spartenvorstand im Rahmen der Statuten und Reglemente des RV Basel, respektive des SFS.
- 9.3 Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Juni 1971.

Genehmigt durch den Regionalvorstand am 20. März 1997

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

R. Ronchi

K. Witschi

Genehmigt durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis vom 25. Juni 1997

SFS Region Basel
Sparte Tischtennis

Der Präsident:

Die Sachbearbeiter:

H. Tschopp

G. Bormann
R. Branco
M. Hug
M. Hugentobler
U. Ramseier

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis vom 29. Juni 2011

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

H.U. Widmer

R. Branco

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der Sparte Tischtennis vom 1. Juli 2015

Der Präsident:

H.U. Widmer

Der Vize-Präsident:

R. Branco